



Vorlage Nr.: 50/190

18.08.2010

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dezernentin V	30.08.2010	2
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik	Dezernentin V	30.08.2010	2
Kreisausschuss	Dezernentin V	10.09.2010	6
Kreistag	Dezernentin V	20.09.2010	6

Übergang der Vestischen Arbeit Kreis Recklinghausen in eine gemeinsame Einrichtung

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	Kurzfristig?	☐ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt? ☐ ja ☐ nein
				Beteiligung Dritter? ☐ ja ☐ nein
	Langfristig?	☐ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter? ☐ ja ☐ nein

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☐ nein Erl-Nr.:

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
58		gez. Gobrecht	gez. Butz	gez. Süberkrüb
20		gez. Schmidt		
10	gez. Kaspar	gez. König		
11	gez. Voßmüller	gez. König		
14	gez. Glaser			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag:

- I. Der Kreis Recklinghausen ist laut Gesetz gehalten, für die Übergangszeit bis zur Zulassung der neuen Optionskommunen die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit den Agenturen für Arbeit Recklinghausen und Gelsenkirchen über den 31.12.2010 hinaus fortzuführen.
- II. Zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ist eine Vereinbarung mit den Agenturen für Arbeit Recklinghausen und Gelsenkirchen zu erstellen.
- III. Die Verwaltung leitet alle notwendigen Schritte im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ein.

Erläuterungen:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 20.12.2007 die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Form der jetzigen Arbeitsgemeinschaften zwischen der Arbeitsagentur und den Kommunen für verfassungswidrig erklärt.

Ab dem 01.01.2011 sind bundesweit nur zwei Formen der Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II möglich:

1. Wahrnehmung der Aufgaben durch eine gemeinsame Einrichtung der beiden Träger als Regelfall.
2. Selbständige Wahrnehmung aller Aufgaben nach dem SGB II durch den kommunalen Träger im Rahmen der Option als Ausnahmefall.

Im Falle der Beantragung der Option ist eine Zulassung **erst zum 01.01.2012** vorgesehen und somit eine Weiterführung der Zusammenarbeit in Form der gemeinsamen Einrichtung auf der Grundlage des novellierten SGB II unumgänglich.

Die Fortführung der bisherigen Arbeit der Vestischen Arbeit sollte in dieser Übergangszeit so reibungslos wie möglich gestaltet und die Betreuung der Hilfebedürftigen in unverminderter Qualität sichergestellt werden. Wesentliche inhaltliche Veränderungen der bisherigen Organisation, die gesetzlich nicht unbedingt erforderlich sind, müssen vermieden werden.

Das novellierte SGB II enthält folgende Vorgaben:

- Rechtsform (sui generis, keine GmbH)
- Gremien (Trägerversammlung – Vorsitz, Besetzungsstruktur, Stimmrecht- örtlicher Beirat mit lediglich Beratungsfunktion),
- Führung (Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers für fünf Jahre)

- Personal (Zuweisung für 5 Jahre per Gesetz)
- Bildung einer Personalvertretung, Schwerbehinderten-, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten
- Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation, teilweise mit formaler Zustimmung der Trägerversammlung)
- Steuerung (Zielvereinbarungen)

Die Vorbereitungen auf einen Übergang in eine gemeinsame Einrichtung laufen parallel zu den Vorbereitungen des Optionsantrags.

Bis zur Entscheidung einer Zulassung des Kreises als Optionskommune sollte der Kreis mit der Agentur für Arbeit folgende Vereinbarungen treffen:

- Die Träger verpflichten sich, den Übergang der Vestischen Arbeit im Interesse der hilfebedürftigen Menschen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reibungslos zu gestalten.
- Die Träger verpflichten sich, bis zur Optionsentscheidung in der gemeinsamen Einrichtung nur die durch gesetzliche Vorgaben unabweisbaren Änderungen und Prozesse anzustoßen und durchzuführen.
- Dabei werden keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen im Verwaltungsablauf und der Organisation, dem Personalkörper, dem Stellenplan, den jetzigen Standorten und der Infrastruktur vorgenommen.
- Ein Vorbereitungskreis bestehend aus den künftigen Mitgliedern der Trägerversammlung und der Geschäftsführung der Vestischen Arbeit bereitet die in 2011 anstehenden Entscheidungen und die Themen aus dem Zuständigkeitsbereich der künftigen Trägerversammlung vor, die zum Start der gemeinsamen Einrichtung geklärt sein müssen. Das sind insbesondere die Trägerversammlung, Geschäftsführung, örtlicher Beirat, Personal, kommunale Eingliederungsleistungen und organisatorische Voraussetzungen.
- Entscheidungen der künftigen Trägerversammlung, die in das operative Geschäft der gemeinsamen Einrichtung eingreifen, wie z.B. die Einführung eines gemeinsamen Arbeitgeberservice, die Nutzung der Dienstleistung Service Center usw. werden bis zur Optionsentscheidung ausgesetzt.

Darüber hinaus können weitere Vereinbarungen zur Stützung und Optimierung des laufenden Geschäfts der gemeinsamen Einrichtung in dezentralen Verhandlungen erreicht werden. Diese sind von der Verwaltung vorzubereiten und mit den Vertretern der Agentur für Arbeit zu verhandeln.

Die Verwaltung wird über den Stand der Vorbereitungen laufend berichten.